

---

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines spätestens am 31. März 2011 vorzulegenden Halbzeitberichts auch die in den Ziffern 1, 2 und 5 genannten vorübergehenden Personalentsendungen zu überprüfen;

7. *beschließt*, die sofortige Dislozierung der in den Ziffern 1, 4 und 5 genannten zusätzlichen Kapazitäten zu genehmigen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder hierbei um Unterstützung;

8. *wiederholt seine Ermächtigung und seine uneingeschränkte Unterstützung* des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu erfüllen, namentlich den Schutz von Zivilpersonen, und die Bewegungsfreiheit der Operation sicherzustellen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets;

9. *verlangt*, dass alle Parteien ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einhalten und dafür sorgen, dass die Bewpflwpe Bsoe 8(r a3P)18(Vscn564912e)4(en) fordert ferner nachdrücklich dazu auf, die derzeitige Abriegelung des „Hôtel du Golf“ unverzüglich aufzuheben;

10. *verlangt außerdem* unbeschadet des Rechts der freien Meinungsäußerung, dass der Benutzung der Medien, insbesondere des Senders Radiodiffusion Télévision Ivoirienne, zur Verbreitung falscher Informationen und zur Aufstachelung zu Hass und Gewalt, auch gegenüber den Vereinten Nationen und insbesondere der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, sofort Einhalt geboten wird;

11. *bekräftigt seine* in den Resolutionen 1946 (2010) und 1962 (2010) unterstrichene *Bereitschaft*, Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen diejenigen zu verhängen, die die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire behindern;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6469. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

Auf seiner 6482. Sitzung am 16. Februar 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010 und 1967 (2011) vom 19. Januar 2011, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

*sowie unter Hinweis* auf die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 und in Ziffer 6 seiner Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und ferner unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1962 (2010) und die Ziffern 3 und 4 der Resolution 1967 (2011),

---

*unter Hinweis auf seine Absicht*, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend weitere Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, und eingedenk der Notwendigkeit, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Januar 2011 an den